Niederschrift

über die 32. Sitzung der Gemeindevertretung Norddorf auf Amrum am Dienstag, dem 12.12.2017, im“ Seeheim“.

Anwesend sind: **Dauer der Sitzung: 19:00 Uhr - 21:45 Uhr**

Gemeindevertreter

Herr Thorsten Andresen	
Herr Christoph Decker	1. stellv. Bürgermeister
Frau Sibylle Franz	2. stellv. Bürgermeisterin
Herr Peter Heck-Schau	
Herr Andreas Herber	
Herr Gunnar Hesse	
Herr Arne Schnoor	ab TOP 18 c

von der Verwaltung

Frau Ellen Martens	
Herr Tobias Schmidt	zu TOP 11 - 14
Frau Jannike Harder	zu TOP 9

Entschuldigt fehlen:

Gemeindevertreter

Herr Freddie Flor	
Herr Peter Koßmann	Bürgermeister

Tagesordnung:

1 . Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2 . Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung
3 . Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
4 . Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 07.11.2017 (öffentlicher Teil)
5 . Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 07.11.2017 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
6 . Informationen
7 . Einwohnerfragestunde
8 . Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung
Vorlage: Nord/000087
9 . Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum
hier: a) Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: Nord/000088
10 . Bezuschussung von Schulbesuchen der Amrumer Schüler/innen im Rahmen des Nordfriesland-Stipendiums
Vorlage: Nord/000089
11 . Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Norddorf auf Amrum sowie die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
Vorlage: Nord/000084
12 . Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Norddorf auf Amrum sowie die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
Vorlage: Nord/000085
13 . Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2018 der AmrumTouristik Norddorf
14 . Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Norddorf auf Amrum

15 . Beratung und Beschlussfassung zur Preisabfrage durch das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum hier: "Ingenieurleistungen zur Digitalisierung Oberflächenwassernetz"

1. Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
Der 1. stellv. Bürgermeister Christoph Decker begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Feststellung der Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung
Die Rechtmäßigkeit der Einladung und der Tagesordnung wird festgestellt.

3. Beschlussfassung über die nichtöffentliche Beratung von Tagesordnungspunkten
Die GV beschließt einstimmig, die TOPe 16 bis 20 nichtöffentlich zu beraten.

4. Feststellung der Niederschrift über die Sitzung am 07.11.2017 (öffentlicher Teil)
Die Niederschrift wird einstimmig festgestellt.

5. Bekanntgabe der in der nichtöffentlichen Sitzung am 07.11.2017 gefassten Beschlüsse gem. § 35 (3) GO
Christoph Decker gibt die Beschlüsse bekannt.

6. Informationen
Es werden folgende Informationen zur Kenntnis gegeben:

Entwässerung der Norddorfer Marsch, z.Zt. ist eine Pumpe des Wasserbeschaffungsverbandes Föhr im Einsatz. Das LKN ist informiert, da eine dauerhafte Lösung geplant werden muss.

Christoph Decker berichtet kurz über folgende Sitzungen:
Insel- und Halligkonferenz
AktivRegion Uthlande
Zweckverband Sicherheit und Soziales auf Amrum
Haupt- und Finanzausschuss des Amtes Föhr-Amrum
Verwaltungsrat der AmrumTouristik
Finanzausschuss Norddorf

7. Einwohnerfragestunde
Es sind keine Einwohner anwesend.

8. Erlass einer 2. Nachtragssatzung zur Zweitwohnungssteuersatzung
Vorlage: Nord/000087
Sachdarstellung mit Begründung:
Nachdem im Frühjahr diesen Jahres im Amtsausschuss des Amtes Föhr-Amrum die Anpassung des Hochrechnungsfaktors der Zweitwohnungssteuer beraten wurde, sind nun entsprechende Vorlagen für die Entscheidungsgremien der Gemeinden erstellt worden.
Die Zweitwohnungssteuer bemisst sich in allen Gemeinden nach dem Mietwert der Wohnung. Dieser Mietwert entspricht der (vom Finanzamt festgestellten) bereinigten Jahresrohmiete multipliziert mit einem nach dem aktuellen Preisindex berechnetem Hochrechnungsfaktor.
Der Hochrechnungsfaktor zur Ermittlung des Mietwertes wurde letztmalig mit dem Stand von Oktober 1998 auf 4,44 festgeschrieben. Die Berechnung auf den aktuellen Stand von September 2017 (als Anlage beigefügt) ergibt einen Hochrechnungsfaktor von 5,54.

Durch die Aktualisierung des Hochrechnungsfaktors können in der Gemeinde Norddorf auf Amrum Mehreinnahmen durch Zweitwohnungssteuer in Höhe von rund 24 T€ erwartet werden.

Beschlussempfehlung:
Die vorliegende 2. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Norddorf auf Amrum wird beschlossen.

- Einstimmig -

9. Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum
hier: a) Beratung und Beschlussfassung Vorlage: Nord/000088

Jannike Harder vom Amt Föhr-Amrum erläutert das Wohnungsmarktkonzept. Außerdem empfiehlt sie den Erlass einer Erhaltungssatzung für die Gemeinde Norddorf auf Amrum.

Sachdarstellung mit Begründung:

Wohnungsmarktkonzept
Die GEWOS wurde Ende 2015 mit der Erarbeitung eines „Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum“ beauftragt.
Die Gemeinde hatte die Möglichkeit das „Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum“ vom 09.10.2017 sowie die Präsentation am 25.09.2017 auf Amrum und am 27.09.2017 auf Föhr zu vorgestellt zu bekommen und die mündlichen Erläuterungen zur Kenntnis zu nehmen.
Schwerpunkt bildeten hierbei die zentralen Aussagen zur Wohnungsmarktanalyse, Vertiefungsanalyse des preisgünstigen Wohnraums, Wohnungsmarktprognose sowie zu den Potenzialbereichen für die energetische Sanierung.
Ziel des Konzeptes ist es, die Kommunen auf den Inseln Amrum und Föhr zu unterstützen, die für ihre Orte bzw. Ortsteile u.a. eine gesunde Mischung aus Dauer- und touristischen Wohnen, gelebte Nachbarschaften, ein intaktes Vereinsleben und die Aufrechterhaltung der kommunalen Selbstverwaltung anstreben.
Ein Aspekt der Analyse und Untersuchung war die Erhebung des Wohnungsbedarfes der Inseln. Laut Konzept sollen, ausgehend von dem Zeitraum von 2015 bis Ende 2030, etwa 180 Wohnungen auf Amrum und etwa 360 Wohnungen auf Föhr für Dauerwohnraum entstehen.
Die Zahlen dienen den Inseln als erster Anhaltspunkt für die weitere Planung, wobei hervorzuheben ist, dass eine inselweite Verständigung zur Ausweisung neuer Wohngebiete und auch der Schutz und die Sicherung bestehender Dauerwohnungen in den Vordergrund rücken sollten. Etwaige planungsrechtliche Instrumente sowie konkrete Handlungsempfehlungen wurden im Rahmen des Konzeptes dargelegt.

Zur Umsetzung des Konzeptes wird den einzelnen Gemeinden empfohlen, ihre wohnbauliche Entwicklung zu prüfen, auch im Verhältnis zu der im Wohnungsmarktkonzept hervorgebrachten Ergebnisse und Empfehlungen, um ihre eigene Entwicklung auf Grundlage des Konzeptes voran zu bringen. In einem inselweiten Dialog soll ein Austausch stattfinden, um eine gesamtinsulare Ausrichtung und Vorgehensweise zu erarbeiten und fortzuschreiben.

Energetische Quartierssanierung
Ein weiterer wichtiger Baustein des Konzeptes ist die Ermittlung energetischer Quar-

tiersanierungspotenziale. Hier wurden im Rahmen des Konzeptes spezielle Gebiete bereits ermittelt; jedoch gilt es auch darüber hinaus energetische Quartierssanierungspotentiale zu erkennen und ggf. auszuschöpfen.
Derzeit laufen auch erste Projekte auf kommunaler Ebene. Als ein Beispiel wäre hier z.B. die Errichtung von einem Blockheizkraftwerk in Oldsum zu nennen, aber auch ein Zusammenschluss mehrerer Föhr-Land Gemeinden für eine energetische Quartierssanierung.
Auch andere Gemeinden sollen ermuntert werden, ihre Potentiale diesbezüglich zu prüfen oder durch Dritte prüfen zu lassen. Zudem besteht jederzeit die Möglichkeit entsprechende Sachberater (z.B. der Investitionsbank SH, der Arbeitsgemeinschaft für zeitgenössisches Bauen, Energiegenossenschaften o.a.) zu einem Beratungsgespräch einzuladen bzw. entsprechende Kontakte und/oder Informationsmaterial weiterzugegeben.

Eine Herausforderung für alle Gemeinden wird es sein, aktiv an Private (Vermieter/Selbstnutzer) heranzutreten und diese für die Thematik energetischer Sanierung zu sensibilisieren.
Insbesondere Träger größerer Wohnungsbaugesellschaften/-genossenschaften aber auch kleinere private Haushalte sollten bei der Planung und Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden. Die Unterstützung sollte in der Form erfolgen, soweit es im Rahmen der gemeindlichen Möglichkeiten liegt und keine nachteiligen Auswirkungen auf die Gemeinde zu erwarten sind (Maßnahmen hierzu können u.a. sein die Schaffung von Planungs-/Ortsrecht für Umbaumaßnahmen).

Bei Trägern größerer Wohnungsbaugesellschaften/-genossenschaften, die vorrangig den Sektor des sozialen Wohnungsbaus abdecken, sollte sich die Gemeinde im Rahmen von den o.g. Maßnahmen vorbehalten, durch zusätzliche Verträge und den Einsatz von Planungsinstrumenten, sozialen Wohnraum und insbesondere Dauerwohnraum zu sichern. Dadurch kann den Zielen des Wohnungsmarktkonzeptes Rechnung getragen und der Erhalt von sozialem Wohnraum gefördert werden.

Landesplanerische Anforderungen
Die Landesplanung hat mit der E-Mail vom 20.09.2017 (siehe Anlage) mitgeteilt, dass für aktuelle Wohnungsneubauvorhaben keine landesplanerischen Stellungnahmen abgegeben werden.
Im Landesentwicklungsplan 2010 ist eine wohnbauliche Entwicklung von 10% festgesetzt worden. Das heißt, dass zum Stichdatum 31.12.2009 der Wohnungsbestand aufgenommen wurde und ab diesem Stichdatum nur noch 10% wohnbauliche Entwicklung stattfinden sollte.
Das neu erarbeitete Wohnungsmarktkonzept soll den Inseln die Chance bieten über dieses 10%ige Kontingent hinaus zu gehen und noch vor der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes neue wohnbauliche Entwicklungen betreiben zu können.

Im Rahmen der Stellungnahmen der Landesplanung wird ein Anforderungskatalog vorgestellt, der erfüllt sein muss, um das Wohnungsmarktkonzept und die darin befindlichen Wohnraumbedarfe für die „vorgezogene Fortschreibung“ des Landesentwicklungsplanes/des wohnbaulichen Neubaurahmens anzuerkennen.

Ein Schwerpunkt dessen bildet die Ausarbeitung in Form einer Flächenbetrachtung. Bereits im Rahmen der Erstellung des Wohnungsmarktkonzepts wurde diese Betrachtung angedacht und je Gemeinde bereits angefangen. Aus zeitlichen und inhaltlichen Gründen wurde dies vom Wohnungsmarktkonzept losgelöst. Auch sollte den einzelnen Gemeinden ausreichend Zeit gegeben werden, um ihre Vorstellungen zu erarbeiten.

Die bereits erarbeiteten Schritte sind als Grundlage für eine Weiterentwicklung heranzuziehen. Im Rahmen eines Wohnraumentwicklungskonzeptes sollen daher die jeweili-

gen Gemeindeflächen näher betrachtet werden, um diese mit den Bedarfszahlen aus dem Wohnungsmarktkonzept (bereinigt um bereits erstellten Einheiten) und einem noch zu ermittelnden Verteilungsschlüssel für die Inseln zu verbinden. Um den Anregungen der Landesplanung gerecht zu werden, sollen die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Amt Föhr-Amrum , dem Kreis Nordfriesland und dem Land Schleswig-Holstein eine geeignete Vorgehensweise darlegen, um das Konzept zu erarbeiten. Die Ausarbeitung wird durch einen Dritten erfolgt, das Amt Föhr-Amrum wird diesem zuarbeiten.
Losgelöst davon werden durch die Stellungnahme der Landesplanung derzeit auch Wohnbauflächen/Neubauflächen für Dauerwohnnutzung verhindert, wo noch verbleibende Kontingente, gem. Landesentwicklungsplan/wohnbaulichem Entwicklungsrahmen, zur Verfügung stehen. Zudem haben sich bereits in der Vergangenheit einige Gemeinden kritisch über die Erhebung der Daten für die wohnbaulichen Neubaurahmen 2010 bis 2015 geäußert.
Im Rahmen des Quartalgesprächs mit Kreis NF und Land SH am 25.09.2017 wurde die Empfehlung ausgesprochen, die Statistik zu überprüfen.
Das Amt Föhr-Amrum würde bei Interesse und entsprechender Unterstützung der jeweiligen Gemeinde eine Prüfung vornehmen. Wobei zunächst die von der landesplanerischen Stellungnahme betroffenen Gemeinden mit vorhanden positiven wohnbaulichen Neubaurahmen überprüft werden sollen und im Nachgang die weiteren Gemeinden mit negativen wohnbaulichen Neubaurahmen.

Vorteile der Überprüfung:

1. Klare Selektion zwischen Dauerwohnraum und Ferienwohnung/Zweitwohnung

2. Abrisse von Häusern, die bisher nicht mitgezählt wurden, können dann mit den statistischen Zahlen abgeglichen werden

3. Die Ergebnisse könnten dann, sowohl begünstigend für derzeitige ausstehenden Stellungnahmen dienen, aber auch zu einem klareren Bild bei der Bereinigung der Zahlen aus dem Wohnungsmarktkonzept und bei der Weiterführung im Wohnraumentwicklungskonzept führen.

Monitoring
Um langfristig die Entwicklung der Gemeinden darzustellen und zukünftig auch die Umsetzung des Wohnungsmarktkonzeptes nachvollziehen zu können, wird die Durchführung eines Monitorings empfohlen. Es wird angeraten ein entsprechendes Monitoring im Jahr 2020 durchzuführen. Als Anfang können einzelne Maßnahmen zur Kontrolle der Entwicklung dienen, wie beispielsweise eine Erhebung der Baugenehmigungen/Umsetzungen, die durch das Amt Föhr-Amrum aufgenommen werden.

Beschlussempfehlung:
Zu Wohnungsmarktkonzept

1. Die Gemeinde hat das „Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum“ vom 09.10.2017 zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Gemeindevertretung beschließt, die Handlungsempfehlungen und planungsrechtlichen Instrumente zur Sicherung von Dauerwohnraum zu berücksichtigen. Die Planungshoheit bleibt unberührt.

2. Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum eine Übersicht zu erstellen, welche Planungsinstrumente bereits angewandt werden, welche zu überarbeiten und welche ggf. neu zu erstellen sind. Anhand dieser Übersicht soll eine Bewertung weiterer Schritte erfolgen.

Zu Energetische Quartierssanierung

3. Die Gemeindevertretung beschließt die Möglichkeit einer Prüfung einer Quartierssanierung in Bezug auf das KfW-Förderprogramm 432 geprüft oder durch Dritte (soweit nicht bereits erfolgt) in Betracht zu ziehen. Öffentliche und private Träger, sollen soweit möglich, bei der Umsetzung energetischer Sanierungsmaßnahmen unterstützt werden.

Zu Landesplanerische Anforderungen

4. Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum ein unverbindliches Angebot für die Erarbeitung eines Wohnraumentwicklungskonzeptes erstellen zu lassen, um die noch ausstehende Flächenbetrachtung in Verbindung mit den Ergebnissen aus dem Wohnungsmarktkonzept zu bringen.

5. Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum den wohnbaulichen Neubaurahmen 2010 bis 2015 des Landes zu prüfen, in Bezug auf die Anwendbarkeit des noch verbleibenden Kontingentes gem. Landesentwicklungsplan. Hierbei sind zunächst Gemeinden mit noch verbleibenden Kontingenten zu prüfen, die durch das Ausbleiben der landesplanerischen Stellungnahme derzeit keine Planung vornehmen können. Im nachfolgenden Schritt sind die weiteren Gemeinden zu prüfen.

Zu Monitoring

6. Die Gemeindevertretung stimmt einem Monitoring der Maßnahmenumsetzung und Entwicklung des Wohnungsmarktes im Jahr 2020 durch das Amt Föhr-Amrum zu. Die Vorgehensweise ist im 1. Quartal 2019 mit den Gemeinden abzustimmen.

7. Die Gemeindevertretung beauftragt das Amt Föhr-Amrum, im Rahmen des Monitorings bis zum Jahr 2020, mit Stichdatum 01.01.2018 alle Baugenehmigungsverfahren und Baufertigstellungen parallel zur Statistik des Landes aufzunehmen. Ziel soll es sein, klare Kennziffern zur baulichen Entwicklung zu erhalten und diese in das Monitoring einfließen zu lassen.

8. Die Gemeindevertretung beauftragt die Amtsdirektorin die Ergebnisse der Beschlussfassung sowie das abgeschlossene „Modellhaftes Wohnungsmarktkonzept in Verbindung mit einem Konzept zur energetischen Quartiersanierung auf den Inseln Föhr und Amrum“ dem Kreis Nordfriesland sowie dem Land SH (im Weiteren auch der IB.SH als Förderbank) mitzuteilen.
9.

Abstimmungsergebnis:
Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreter/ innen: 9 , davon anwesend: 6

Ja-Stimmen: 5 ; Nein-Stimmen: 1 ; Stimmenthaltungen: 0

10. Bezuschussung von Schulbesuchen der Amrumer Schüler/innen im Rahmen des Nordfriesland-Stipendiums Vorlage: Nord/000089

Sachdarstellung mit Begründung:
Allgemeine Erläuterungen
Im Bereich des Erwerbs von weiteren Schulabschlüssen stehen auf den Inseln und Halligen nicht alle schulischen Möglichkeiten zur Verfügung, so dass alternative Lösungen zur Herstellung einer Chancengleichheit zwischen dem Kreis Nordfriesland und dem Land Schleswig-Holstein entwickelt wurden.

Grundlage soll eine analoge Förderung des weiterführenden Schulbesuches der Insel Helgoland sein. Diese umfasst sowohl den Besuch einer Oberstufe einer allgemeinbildenden Schule als auch den Besuch eines beruflichen Gymnasiums oder einer Berufsfachschule für den Erwerb eines weiterführenden Schulabschlusses.

In Analogie zu diesem Vertrag müsste daher eine Förderung der Schülerinnen und Schüler zum Erwerb der (Fach-)Hochschulreife für die Inseln Amrum und Pellworm sowie der Halligen und daneben eine Förderung der Schülerinnen und Schüler der Halligen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses erfolgen. Diese Abschlüsse können sowohl auf den Inseln Föhr und Sylt, auf dem Festland sowie auf einer deutschen Schule in Dänemark erworben werden. Die Schülerinnen und Schüler der Inseln Amrum und Pellworm sowie der Halligen können mangels eigener schulischer Angebote in den Heimatorten keinen Schulabschluss zur (Fach-)Hochschulreife erreichen und sind daher auf einen Schulbesuch außerhalb des Wohnortes angewiesen. Die Schülerinnen und Schüler der Halligen können darüber hinaus mangels eigener Angebote den mittleren Schulabschluss nicht an ihrem Wohnort erwerben.
Diesbezüglich hat der Kreistag am 18. November 2016, sowie ergänzend nach Rückmeldung des Landes Schleswig-Holstein der Hauptausschuss am 28. August 2017 beschlossen, eine finanzielle Förderung der Insel- und Halligschüler/innen vorzunehmen.

Die Förderung umfasst:

- für die Inseln Amrum, Pellworm und die Halligen eine finanzielle Bezuschussung des Besuchs einer Oberstufe einer allgemeinbildenden Schule oder eines Beruflichen Gymnasiums.

- für die Halligen darüber hinaus die finanzielle Förderung ab der Klasse 10 für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses.

Daneben wurde beschlossen, dass auch die Schülerinnen und Schüler des **Dänischen Schulvereines** auf Föhr und Sylt (sowie der Halligen) gefördert werden, da sie in diesen Schulen keinen Schulabschluss erwerben können, sondern bereits ab der 9. Jahrgangsstufe für den ersten allgemeinbildenden Schulabschluss auf eine andere Schule im dänischen Schulsystem (in der Regel Flensburg) wechseln müssen. Eine Förderung ist bis zur Beendigung der Oberstufe vorgesehen.

Die Förderung beträgt 300,-- € monatlich. Die Unterbringungskosten auf der Insel Föhr sind durch die touristischen Rahmenbedingungen teurer als auf dem Festland und sollten daher mit 400,-- € monatlich gefördert werden. Von den monatlichen Kosten sollen jeweils ein Drittel von der zuständigen Wohnsitz-Gemeinde, vom Kreis Nordfriesland und vom Land Schleswig-Holstein übernommen werden.

Die Abwicklung der Bezuschussung soll über die Gemeinden bzw. Ämter erfolgen. Diese rechnen vierteljährlich den Zuschuss mit dem Kreis Nordfriesland und dem Land Schleswig-Holstein ab.
Bisher wird der Besuch einer Schule auf dem Festland für die Inseln Amrum und Pellworm sowie den Halligen auf Grundlage eines Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein sowie dem Kreis Nordfriesland bis zur 9. Klasse analog zum Bafög **einkommensabhängig** je zur Hälfte von Land und dem Kreis Nordfriesland gefördert.

Für den Schulbesuch ab dem 10. Jahrgang besteht für diese Schülerinnen und Schüler ein regulärer **einkommensabhängiger Bafög-Anspruch**.

Von Seiten des Landes Schleswig-Holstein liegt grundsätzlich eine Zustimmung für den Beschluss des Hauptausschusses des Kreises Nordfriesland vor.

Lediglich der Bereich der Doppelförderung ist noch nicht abschließend geklärt. So kann es Einzelfälle geben, in denen Schüler/innen eine Förderung aus diesem Vertrag erhalten, die daneben auch eine Förderung aus dem einkommensabhängigen BaföG erhalten. Nach derzeitiger Einschätzung des Kreises Nordfriesland wird diese Doppelförderung auch beim analogen Vertrag der Insel Helgoland zugelassen, so dass der Kreis Nordfriesland entsprechend des Beschlusses des Hauptausschusses weiterhin die Doppelförderung vorsieht. Das Land Schleswig-Holstein steht der Doppelförderung ablehnend gegenüber, hat aber eine Ergebnisoffenheit rückgemeldet.

Der Vertrag soll rückwirkend zum Beginn des Schuljahres 2017/18 geschlossen werden, so dass die Förderung rückwirkend zur Auszahlung kommt.

Konkrete Auswirkungen für die Gemeinden der Insel Amrum
Da auf der Insel Amrum kein entsprechender Schulabschluss erworben werden kann, sieht der Vertragsentwurf vor, dass die Amrumer Schülerinnen und Schüler (unter Beachtung der Regelungen zur Wohnsitznahme gemäß § 1 Abs. 1 des Vertragsentwurfs) mit 300,00 € monatlich gefördert werden können, die:

1. die Oberstufe einer allgemeinbildenden Schule oder eines Beruflichen Gymnasiums besuchen,

   Besonderheit: Amrumer Schüler/innen, die die Oberstufe der Eilun Feer Skuul besuchen, können eine Beihilfe in Höhe von 400,00 € beantragen

2. die Oberstufe einer allgemein bildenden Schule des Dänischen Schulvereins besuchen oder

3. ab Klasse 9, die Schule des Dänischen Schulvereins zum Erwerb des ersten allgemeinbildenden oder mittleren Schulabschlusses besuchen.

Eine Förderung ist bis zur Beendigung der Oberstufe vorgesehen. Die Kosten sollen jeweils zu einem Drittel von der zuständigen Wohnsitz-Gemeinde, vom Kreis Nordfriesland und vom Land Schleswig-Holstein übernommen werden.
Ausgehend von den uns derzeit bekannten Zahlen sind es zur Zeit ca. 40 Amrumer Schüler/innen, die gemäß der vorgenannten vertraglichen Inhalte einen Anspruch auf Förderung hätten.
Für die Gemeinde könnten somit zusätzliche jährliche Kosten in Höhe von maximal 1.200,00 € pro anspruchsberechtigter Schülerin/anspruchsberechtigtem Schüler bei einem Schulbesuch auf dem Festland und 1.600,00 € bei einem Schulbesuch an der Eilun Feer Skuul auf Föhr entstehen.

Eine Absprache zwischen den Amrumer Bürgermeistern besagt, dass die anfallenden jährlichen Kosten gleichmäßig auf alle drei Gemeinden (unabhängig von der Wohnsitz-Gemeinde) zu verteilen seien.

Beschlussempfehlung:
Die Gemeindevertretung beschließt dem Vertragsentwurf in der vorliegenden Form zuzustimmen und beauftragt das Amt Föhr-Amrum, den Vertrag mit dem Land Schleswig-Holstein und dem Kreis Nordfriesland entsprechend abzuschließen.

- Einstimmig -

11. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Norddorf auf Amrum sowie die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben Vorlage: Nord/000084

Sachdarstellung mit Begründung:
Der Finanzausschuss der Gemeinde Norddorf auf Amrum hat den Jahresabschluss 2011 der Gemeinde Norddorf auf Amrum mit seinen Bestandteilen gemäß § 44 GemH-VO-Doppik, ausweislich des Prüfungsprotokolls, beraten und wie folgt zum Abschluss in Anlehnung an § 95 n GO festgestellt:

1. Der Haushaltsplan wurde im Wesentlichen eingehalten. Die Abweichungen liegen in vertretbarem Rahmen.

2. Die einzelnen Rechnungsbeträge wurden - soweit geprüft - sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.

3. Bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung wurde - soweit geprüft – nach den geltenden Vorschriften verfahren.

4. Das Vermögen und die Schulden wurden richtig nachgewiesen.

5. Der Anhang zum Jahresabschluss ist vollständig und richtig.

6. Die über- / außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt **238.885,30 EUR** soll von der Gemeindevertretung genehmigt werden.

   Hinweis: Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind im Wesentlichen systembedingt und auf das Fehlen von Deckungskreisen zurückzuführen und auf Ausweisänderungen von zu buchenden Sachverhalten im Zusammenhang mit der engeren Auslegung der GemHVO-Doppik.
   Das Jahresergebnis lt. Ergebnisrechnung (Zeile 26) i.H.v. 189.072,33 EUR liegt um 310.872,33 EUR über dem Planansatz von -121.800,00 EUR.

Sonstige Feststellungen / Empfehlungen:

Beschlussempfehlung:
Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:
Der vom Finanzausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2011 der Gemeinde Norddorf auf Amrum wird vom stellv. Bürgermeister vorgelegt und wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss wird auf **7.829.423,72 EUR** Bilanzsumme festgesetzt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss per 31.12.2011 beläuft sich auf **189.072,33 EUR.**

Der **Jahresüberschuss** wird bis zum zulässigen Höchstbetrag der Ergebnisrücklage (bis 25 % der allgemeinen Rücklage) und ein möglicher überschießender Betrag der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss wird wie vorgelegt anerkannt und beschlossen.

Mit der o.a. Buchung / Verrechnung sowie der Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2011 gem. § 14 Abs. 5 des KPG wird die Amtsdirektorin des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. **238.885,30 EUR** werden genehmigt.

- Einstimmig -

12. Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Norddorf auf Amrum sowie die Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben Vorlage: Nord/000085

Sachdarstellung mit Begründung:
Der Finanzausschuss der Gemeinde Norddorf auf Amrum hat den Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Norddorf auf Amrum mit seinen Bestandteilen gemäß § 44 GemH-VO-Doppik, ausweislich des Prüfungsprotokolls, beraten und wie folgt zum Abschluss in Anlehnung an § 95 n GO festgestellt:

7. Der Haushaltsplan wurde im Wesentlichen eingehalten. Die Abweichungen liegen in vertretbarem Rahmen.

8. Die einzelnen Rechnungsbeträge wurden - soweit geprüft - sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt.

9. Bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie der Vermögens- und Schuldenverwaltung wurde - soweit geprüft – nach den geltenden Vorschriften verfahren.

10. Das Vermögen und die Schulden wurden richtig nachgewiesen.

11. Der Anhang zum Jahresabschluss ist vollständig und richtig.

12. Die über- / außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. insgesamt **160.125,53 EUR** soll von der Gemeindevertretung genehmigt werden.

    Hinweis: Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind im Wesentlichen systembedingt und auf das Fehlen von Deckungskreisen zurückzuführen und auf Ausweisänderungen von zu buchenden Sachverhalten im Zusammenhang mit der engeren Auslegung der GemHVO-Doppik.
    Das Jahresergebnis lt. Ergebnisrechnung (Zeile 26) i.H.v. 205.134,95 EUR liegt um 209.834,95 EUR über dem Planansatz von -4.700,00 EUR.

Sonstige Feststellungen / Empfehlungen:

Beschlussempfehlung:
Der Gemeindevertretung wird empfohlen, folgenden Beschluss zu fassen:

Der vom Finanzausschuss geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2012 der Gemeinde Norddorf auf Amrum wird vom stellv. Bürgermeister vorgelegt und wie folgt festgestellt:

Der Jahresabschluss wird auf **7.945.801,23 EUR** Bilanzsumme festgesetzt.

Der ausgewiesene Jahresüberschuss per 31.12.2012 beläuft sich auf **205.134,95 EUR.**

Der **Jahresüberschuss** wird bis zum zulässigen Höchstbetrag der Ergebnisrücklage (bis 25 % der allgemeinen Rücklage) und ein möglicher überschießender Betrag der Allgemeinen Rücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss wird wie vorgelegt anerkannt und beschlossen.

Mit der o.a. Buchung / Verrechnung sowie der Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2012 gem. § 14 Abs. 5 des KPG wird die Amtsdirektorin des Amtes Föhr-Amrum beauftragt.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben i.H.v. **160.125,53 EUR** werden genehmigt.

- Einstimmig -

13. Beratung und Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2018 der AmrumTouristik Norddorf

FA-Vorsitzender Decker erläutert den Wirtschaftsplan der AT Norddorf auf Amrum für das Wirtschaftsjahr 2018.

Erfolgsplan

Der Erfolgsplan schließt für 2018 mit einem negativen Ergebnis in Höhe von 85 T€ ab (Plan 2017 = -0,2 T€). Das vorläufige Jahresergebnis 2016 betrug 42.312,16 €.

Die Umsatzerlöse zeigen im Verlauf der letzten Jahre eine stabile Tendenz. Die aktuelle Planung weist mit Erlösen (Umsätze und sonst. betriebl. Erträge) in Höhe von 1.100,4 T€ einen Wert auf, der sich leicht über dem Vorjahresniveau (Plan 2017 = 1.089,7 T€) darstellt. Im Jahr 2016 wurden Erlöse in Höhe von 1.121,5 T€ (Plan 2016 = 1.052 T€) realisiert.

Die Materialaufwendungen wurden basierend auf dem vorl. Jahresabschluss 2016 in Höhe von 13,2 T € und den aktuell verfügbaren Zahlen 2017 in einer Höhe von 2,4 T€ für 2018 geplant. Nach Beschluss des Tourismusausschusses werden die Kosten für die Nutzung des Gemeindehauses ab 2018 in Höhe von 10,0 T€ auf 0,0 T€ reduziert.

In die Planung der Personalkosten mit einem Planwert für 2018 in Höhe von 276 T€ haben sowohl die Veränderungen der Personalstruktur als auch die Tarifsteigerungen (zum 1.2.2017 2,35 % TVöD-Laufzeit 01.03.16-28.02.18) Eingang gefunden.

Die Höhe der Abschreibungen wurde durch die Simulation der aktuellen Werte des Anlagevermögens und zusätzlich geplanten Investitionen 2018 mit einem Wert in Höhe von 161,3 T€ geplant (IST 2016: 165 €).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben eine Planwert für 2018 von 654,1 T€ (Planwert 2017: 612,8 T€)

Vermögensplan

Der Planansatz für Investitionen beläuft sich auf einen Planwert 2018 in Höhe von 805,9 T€ (Plan 2017: 152,5 T€).
Geplante Investitionen für 2018:

WC-Container	14.000 €
Bohlenweg A1 Minigolf - Wald	70.000 €
DLRG Rettungsstation mobil	12.000 €
Tennishalle, neues Dach	120.000 €
Strandhalle	30.000 €
Kurverwaltung	180.000 €
Werkstatt GWG	3.500 €
Planungskosten Maritur und KV, Badekabinen	15.000 €
ITI "Altes Schwimmbad"	361.400 €

Stellenplan
Der Stellenplan weist eine Stellenanzahl von 6,0 Stellen (2016 = 7,0 Stellen) aus. Es wurde ein zusätzlicher Mitarbeiter für den Bauhof eingestellt.

Finanzplan
Der Finanzplan 2018 – 21 zeigt Investitionen zum Bestandserhalt von Gebäuden und Geschäftsausstattungen und Projekte der "Integrierten Territorialen Investitionen" (ITI) der Westküste Schleswig-Holsteins, die zur Verbesserung der touristischen Infrastruktur der Gemeinde Norddorf beitragen.
Die vorhandenen Kredite werden weiterhin planmäßig getilgt. Die Tilgung beträgt für 2018 50,1T€.

Die GV beschließt einstimmig den Wirtschaftsplan 2018.

Amrum Touristik Norddorf

Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO
für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit dem § 95 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein hat die Gemeindevertretung mit Beschluss vom den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt.

1. Es betragen

1.1	im Erfolgsplan	die Erträge	1.100.700	EUR
		die Aufwendungen	1.186.063	EUR
		der Jahresgewinn	0	EUR
		der Jahresverlust	-85.363	EUR
1.2	im Vermögensplan	die Einnahmen	855.980	EUR
		die Ausgaben	855.980	EUR

2. Es werden festgesetzt

2.1	der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	EUR
		0	EUR
2.2	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0	EUR
2.3	*Kassenkredit*	1.000.000	EUR

Norddorf, den

GEMEINDE NORDDORF AUF AMRUM KREIS NORDFRIESLAND

stellv. Werkleiter u. Bürgermeister
Christoph Decker

Genehmigt durch die Kommunalaufsichtsbehörde am

14. Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2018 der Gemeinde Norddorf auf Amrum

Tobias Schmidt vom Amt Föhr-Amrum erläutert des Haushalt der Gemeinde Norddorf auf Amrum für das Haushaltsjahr 2018.

Die Gemeinde Norddorf auf Amrum stellt für das Haushaltsjahr 2018 zum zehnten Mal einen Haushaltsplan nach dem Modell des **NKR (Neues kommunales Rechnungswesen)** in Form eines Doppik-Haushaltes auf.

1 Ergebnisplan / -rechnung:

Im **Ergebnisplan** werden die dem Haushaltsjahr zugehörigen **Erträge und Aufwendungen** nachgewiesen **(periodisches Prinzip).** Das Konzept des Ressourcenverbrauches wird dadurch umgesetzt, dass neben den in der Rechnungsperiode aufkommenden Erträgen und Aufwendungen die Rechengrößen des Werteverzehrs der Anlagegüter, gemessen an ihrer (gem. Abschreibungstabelle) buchhalterisch festgelegten voraussichtlichen Lebensdauer, aufgeführt werden. Damit bezieht sich ein in der Ergebnisrechnung ergebender **Überschuss oder Fehlbetrag verursachungsgerecht auf den Zeitraum, dem er zuzurechnen ist.**

Der / Die **Ergebnisplan/-rechnung** wird in **Staffelform** aufgestellt und beinhaltet nach **§ 2 GemHVO Doppik** verpflichtend die Darstellung verschiedener Zwischenergebnisse. Die Zeilen des Ergebnisplanes lauten:

10 + Ordentliche Erträge
17 – Ordentliche Aufwendungen
18 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeiten (Zeilen 10 und 17)
19 + Finanzerträge
20 – Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
21 = Finanzergebnis (Zeilen 19 und 20)
22 = Ordentliches Jahresergebnis (Zeilen 18 und 21)
23 + Außerordentliche Erträge
24 – Außerordentliche Aufwendungen
25 = Außerordentliches Ergebnis (Zeilen 23 und 24)
26 = Jahresergebnis (Zeilen 22 und 25)

1.1 <u>Finanzplan / -rechnung:</u>

Der **Finanzplan** enthält alle im Zusammenhang mit den Erträgen, Aufwendungen und den investiven Geschäftsvorfällen stehenden **Einzahlungen und Auszahlungen**. Aus der Gegenüberstellung der Salden ergibt sich ein **Liquiditätssaldo**, der bei Einzahlungsüberhang die liquiden Mittel der Gemeinde verstärkt und bei darüber liegenden Auszahlungen den Mittelbestand schmälert. Auch diese Auswirkung ist auf der obigen Grafik dargestellt.

Im Gegensatz zum früheren „Vermögenshaushalt“ werden die **Investitionstätigkeiten der Gemeinde** im Jahr ihrer Abwicklung nur durch die erforderlichen **Liquiditätsmittel**, also im Finanzhaushalt, dargestellt. Die sich hieraus ergebenden Belastungen oder aber Ertragsüberhänge ergeben sich aus der **Abschreibung der Anlagegüter und / oder Zuweisungen** in den Folgejahren. Diese Beträge sind damit künftig Planungsgegenstand der **Ergebnisrechnung**.

Der / Die **Finanzplan/-rechnung** wir wie der Ergebnisplan in Staffelform aufgestellt und beinhaltet nach § 3 GemHVO Doppik verpflichtend die Darstellung verschiedener Zwischenergebnisse.

Die Zeilen des Finanzplanes lauten:

9 + Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
16 – Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit
17 = Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeilen 9 und 16)
26 + Einzahlungen aus Investitionstätigkeit
34 – Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
35 = Saldo aus Investitionstätigkeit (Zeilen 26 und 34)
36 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (Zeilen 17 und 35)
37 + Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
38 + Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehn aus der Anlage liquider Mittel
39 – Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen
40 – Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel
41 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit
42 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (Zeilen 36 und 41)
43 + Anfangsbestand an Finanzmitteln
44 = Liquide Mittel (Zeilen 42 und 43)

2. Allgemeine Angaben:
Die Einwohnerzahl **der Gemeinde Norddorf auf Amrum steigt von 563 auf** 577 nach dem Stand der Fortschreibung der Wohnbevölkerung per 31.12.2016. **Die Zahl der Erwerbstätigen und die der Ein- und Auspendler dürfte sich ebenfalls entsprechend verändert haben.**

3.1 Finanz- und Steuerkraft, Schlüsselzahlen
Nach dem kommunalen Finanzausgleich 2018 errechnet sich für die Gemeinde Norddorf auf Amrum eine Finanzkraft von **863.542 EUR.** Im Vorjahr betrug der Wert **773.456 EUR.** Die **Steuerkraftmesszahl** beträgt für das Haushaltsjahr **908.924 EUR.**

3.2 Amtsumlage:
Die zur Finanzierung des Ergebnishaushaltes erforderliche Amtsumlage **wird durch 15 amtsangehörige Gemeinden erwirtschaftet.**
Die Gemeinde Norddorf auf Amrum **hat hieran (gemessen an ihren Umlagegrundlagen, d.h. ihrer Finanzkraft) einen Anteil von** 6,73 % **am Gesamtbedarf. Der Amtsumlagebetrag für die Gemeinde beträgt für das Jahr 2018 mithin rd.** 423.552,- EUR **bei einem** Umlagesatz von 49,05 % (Vj. 49,05%).

3.3 Kreisumlage, Gewerbesteuerumlage:
Der Ansatz für die Kreisumlage **basiert 2018 auf der Berechnung mit** 37,50 % **(Vj.:37,50 %) der Umlagegrundlagen.**

Der Haushaltserlass des Innenministers für das Haushaltsjahr 2018 geht für das Haushaltsjahr von einem Gewerbesteuerumlagesatz **in Höhe von** 68,5 % **aus. Für die kommenden 3 Haushaltsjahre liegt die** Entwicklungsprognose **2019 bei 68,5 %, 2020 bei 35.0 % und 2021 bei 35,0 %.**

4. Ergebnishaushalt:
Im Folgenden sind die wesentlichsten Produkte im Ergebnishaushalt erläutert:
Produkte die bis 2014 im Amtshaushalt dargestellt wurden und von den Amrumer Gemeinden gemessen an der Steuerkraft erstattet wurden. Diese Produkte werden ab dem Haushaltsjahr 2015 an den neu gebildeten Zweckverband Sicherheit und Soziales auf Amrum mit einem Anteil von 30,54 % erstattet. Die Erstattung an den Zweckverband erfolgt in Form einer Zweckverbandsumlage in Höhe von 182.695 EUR.

			30,54 %
Produkt	Bezeichnung	gem. Betrag	Betrag Norddorf
412100	Gemeindeschwesternstation	23.100,00	7.054,69
412100	DRK Sozialstation (Verlustausgl.)	16.000,00	4.886,37
	Die Brücke	0,00	0,00
243001	betreutes Wohnen	0,00	0,00
365001	Kindergarten	329.800,00	100.720,23
412100	Psychologenstelle Amrum	3.120,00	952,84
366010	Jugendzentrum Amrum	32.500,00	9.925,43
126002	Feuerwehr	177.200,00	54.116,51
272001	Büchereiwesen / Medienetat	8.500,00	2.595,88
111002	Verwaltungskosten	5.100,00	1.557,53
	Umlagenfinanzierte Afa	2.900,00	885,65
	Zweckverbandsumlage	**598.220,00**	**182.695,13**

Das Jugendzentrum Amrum erhält jährlich einen Zuschuss von 20.000 EUR. Die Ansatzerhöhung von 12.500 EUR wird erst nach Vorlage eines Verwendungsnachweises und nach Beschlussfassung des Zweckverbandes Sicherheit und Soziales ausgezahlt.

Der Ansatz des Kindergartens wird sich durch die Schaffung einer neuen Krippengruppe und der daraus resultierenden Personalaufstockung stark erhöhen.

Die übrigen Haushaltsansätze des Ergebnisplanes 2018 wurden im Vergleich zum Vorjahr an das Jahresergebnis angepasst.

5. Finanzhaushalt:

5.1 Investitionen / Investitionsförderungsmaßnahmen:

Die Gemeinde Norddorf auf Amrum hat in ihrem vorliegenden Haushaltsplan 2018 in Höhe von 40.000 EUR aufgenommen.

Im Produkt 538530 Kanal(RW) **wird für die** Digitalisierung des Regenwasserkanales **ein Betrag in Höhe von 30.000 EUR eingeplant.**

Im Produkt 541003 Straßenbeleuchtung **werden 10.000 EUR für** 4 neue Straßenlaternen **eingeplant.**

12. Liquidität der Gemeinde Norddorf auf Amrum:
Die Gemeinde Norddorf auf Amrum hat mit Stand zum 05.12.2017 eine Liquidität von rd. 556.663 €.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig nach Beratung des Planwerkes die nachfolgende Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für 2018.

Haushaltssatzung der Gemeinde Norddorf auf Amrum
für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 12.12.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2018** wird

*1. im **Ergebnisplan** mit*

einem **Gesamtbetrag der Erträge** auf	**1.276.100,-- EUR**
einem **Gesamtbetrag der Aufwendungen** auf	**1.422.500,-- EUR**
einem **Jahresüberschuss** von	**0,-- EUR**
einem **Jahresfehlbetrag** von	**146.400,-- EUR**

*2. im **Finanzplan** mit*

einem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus **laufender Verwaltungstätigkeit** auf	**1.254.000,-- EUR**
einem Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus **laufender Verwaltungstätigkeit** auf	**1.340.200,-- EUR**
einem Gesamtbetrag der **Einzahlungen** aus **Investitions- und Finanzierungstätigkeit** auf	**6.000,-- EUR**
einem Gesamtbetrag der **Auszahlungen** aus **Investitions- und Finanzierungstätigkeit** auf	**68.700,-- EUR**

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	**0,-- EUR**
2. der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** auf	**0,-- EUR**
3. der **Höchstbetrag der Kassenkredite** auf	**0,-- EUR**

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **(Grundsteuer A)**	**260 %**
b) für die Grundstücke **(Grundsteuer B)**	**280 %**
2. **Gewerbesteuer**	**320 %**

§ 4

Der **Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen,** für deren Leistung oder Eingehung die/der Bürgermeister/in ihre/seine Zustimmung nach § 95 h Gemeindeordnung erteilen kann, **5.000,- EUR.** Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die/Der Bürgermeister/in ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen zu berichten.

§ 5

Die Deckungsfähigkeit der Haushaltsansätze wird entsprechend der Grundlagen

des § 22 GemHVO - Doppik umgesetzt.

§ 6
Für den **Wirtschaftsplan der <u>Amrum Touristik Norddorf</u>** werden festgesetzt:

1. im **Erfolgsplan**

die **Erträge** auf	**1.100.700,-- EUR**
die **Aufwendungen** auf	**1.186.063,-- EUR**
der **Jahresgewinn** auf	**0,-- EUR**
der **Jahresverlust** auf	**85.363,-- EUR**

2. im **Vermögensplan**

die **Einnahmen** auf	**855.980,-- EUR**
die **Ausgaben** auf	**855.980,-- EUR**

3. der **Gesamtbetrag der Kredite** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf **0,-- EUR**
4. der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen** auf **0,-- EUR**
5. der **Höchstbetrag der Kassenkredite** auf **1.000.000,-- EUR**

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde mit Verfügung des Herrn Landrates vom _____ 2018 AZ: _____) erteilt.

25946 Norddorf auf Amrum, Dezember 2017

Der Bürgermeister

15. Beratung und Beschlussfassung zur Preisabfrage durch das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum hier: "Ingenieurleistungen zur Digitalisierung Oberflächenwassernetz"

Die Gemeinden sind verpflichtet eine Digitalisierung des Regenwassernetzes vorzunehmen.
Das Bau- und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum würde die Preisabfrage für die Ingenieurleistungen hierzu inselweit durchführen.
Einstimmig beschließt die GV, das Bau-und Planungsamt des Amtes Föhr-Amrum mit der Durchführung der Preisabfrage zu beauftragen.

Christoph Decker
1.stellv .Bürgermeister

Ellen Martens
Protokoll